



Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 29.04.2014

Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Dessau-Roßlau im Jahr 2014

Haushaltskonsolidierungskonzept 2014 und Folgejahre

Haushaltssatzung 2014; Haushaltsplan 2014; Stellenplan 2014

Konzept für das Anhaltische Theater Dessau ab dem Jahr 2014

Wirtschaftsplan 2014 für den Eigenbetrieb Anhaltisches Theater Dessau

Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan der Stadt Dessau-Roßlau

Angemessene Kosten der Unterkunft nach SGB II und XII

**Deckungskreis 5919 Unterhaltung der Straßen
- überplanmäßige Aufwendung**

Öffentliche Versammlung zur Vorstellung der Oberbürgermeisterkandidaten in der Elbe-Rosell-Halle

Errichtung von Parkmöglichkeiten auf dem Marktplatz Zerbster Straße

Ersatzneubau Schwimmhalle am Standort „Alte Molkerei“

Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren für den Bau der Ostrandstraße 2. BA Ringschluss Dessau-Nord

Mit Veröffentlichung im Amtsblatt 11/2010 führt die Stadt Dessau-Roßlau für das Vorhaben

· Ostrandstraße 2. BA Ringschluss Dessau-Nord ein Planfeststellungsverfahren nach § 37 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in Verbindung mit den §§ 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 9 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - durch.

Das geplante Straßenneubauvorhaben umfasst den Bauabschnitt von Industriepark Waggonbau bis Lessingstraße.

Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 UVPG.

Aufgrund von Planänderungen wird in Anlehnung an § 73 (8) VwVfG erneut der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) in der Zeit vom

23.06. 2014 bis 23.07. 2014

in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau Tiefbauamt, Finanzrat-Albert-Straße 1 in Roßlau, Erdgeschoss, 06862 Dessau-Roßlau während der Dienststunden

Montag 8:00 - 12:00 und 13:30 - 15:00 Uhr

Dienstag 8:00 - 12:00 und 13:30 - 17:30 Uhr

Mittwoch 8:00 - 12:00 und 13:30 - 15:00 Uhr

Donnerstag 8:00 - 12:00 und 13:30 - 16:00 Uhr

Freitag 8:00 - 11:30 Uhr

und gleichzeitig in der Hauptbibliothek der Anhaltischen Landesbibliothek, Zerbster Straße 10, 06844 Dessau-Roßlau, zu den Zeiten

Montag, 10:00 - 18:00 Uhr

Dienstag 10:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 10:00 - 18:00 Uhr

Freitag 10:00 - 18:00 Uhr

Samstag 10:00 - 13:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 27a VwVfG werden die Unterlagen im o. g. Zeitraum darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau ([http://www.dessau.de/Deutsch/Presse-und-Publikationen/Amtliche-Bekanntmachungen/Planfeststellungsverfahren Bau Ostrandstraße 2. BA Ringschluss Dessau-Nord](http://www.dessau.de/Deutsch/Presse-und-Publikationen/Amtliche-Bekanntmachungen/Planfeststellungsverfahren%20Bau%20Ostrandstra%C3%9Fe%202.%20BA%20Ringschluss%20Dessau-Nord)) zugänglich gemacht.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 07.08. 2014 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Dezernat für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau, Einwendungen gegen den Plan erheben. Gleiches gilt für Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG. Die Einwendungen und Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen oder Stellungnahmen der benannten Vereinigungen ausgeschlossen.
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert. Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gegeben. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht spätestens zum Erörterungstermin nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde genommen wird. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erheben von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.



7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt eine Veränderungssperre nach § 38 StrG LSA in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 24 und § 25 BauGB).
8. Die Nrn. 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.

Dessau-Roßlau, d. 19.05.2014



Klemens Koschig
Oberbürgermeister

Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren für den Bau der Ostrandstraße 3. BA Zweite Muldebrücke in Dessau-Roßlau

Mit Veröffentlichung im Amtsblatt 11/2010 führt die Stadt Dessau-Roßlau für das Vorhaben

· Ostrandstraße 3. BA Zweite Muldebrücke ein Planfeststellungsverfahren nach § 37 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in Verbindung mit den §§ 73 Verwaltungsverfahrensgesetz der Bundesrepublik Deutschland (VwVfG) und § 9 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - durch. Das geplante Straßenneubauvorhaben umfasst den Bauabschnitt von Anschluss an die B 185 bis Gewerbegebiet Schlachthof.

Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 UVPG.

Aufgrund von Trassenänderungen wird in Anlehnung an § 73 (8) VwVfG erneut der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) in der Zeit vom

23.06. 2014 bis 23.07. 2014

in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau Tiefbauamt, Finanzrat-Albert-Straße 1 in Roßlau, Erdgeschoss, 06862 Dessau-Roßlau während der Dienststunden

Montag	8:00 - 12:00 und	13:30 -	15:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 12:00 und	13:30 -	17:30 Uhr
Mittwoch	8:00 - 12:00 und	13:30 -	15:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 und	13:30 -	16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 11:30 Uhr		

und gleichzeitig in der Hauptbibliothek der Anhaltischen Landesbücherei, Zerbster Straße 10, 06844 Dessau-Roßlau, zu den Zeiten

Montag,	10:00 - 18:00 Uhr
Dienstag	10:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10:00 - 18:00 Uhr
Freitag	10:00 - 18:00 Uhr
Samstag	10:00 - 13:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 27a VwVfG werden die Unterlagen im o. g. Zeitraum darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (<http://www.dessau.de/Deutsch/Presse-und-Publikationen/Amtliche-Bekanntmachungen/Planfeststellungsverfahren-Bau-Ostrandstraße-3.-BA-Zweite-Muldebrücke>) zugänglich gemacht.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich

07.08. 2014 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Dezernat für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau, Einwendungen gegen den Plan erheben. Gleiches gilt für Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG.

Die Einwendungen und Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen oder Stellungnahmen der benannten Vereinigungen ausgeschlossen.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert. Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gegeben.

Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu nehmen ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erheben von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt eine Veränderungssperre nach § 38 StrG LSA in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 24 und § 25 BauGB).

8. Die Nrn. 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit entsprechend.

Dessau-Roßlau, d. 19.05.2014



Klemens Koschig
Oberbürgermeister



Öffentliche Auslegung

Die DESWA GmbH hat für die Dessauer Straße, die Peterholzstraße, die Salzburger Straße, die Gutenbergstraße sowie den Johannisthaler-, Böblinger- und Staakener Weg in der Stadt Dessau-Roßlau, Planunterlagen für die Erneuerung ihrer Anlagen der medientechnischen Ver- und Entsorgung erarbeitet.

in Roßlau: Dessauer Straße	Erneuerung Mischwasserkanal
in Dessau: Peterholzstraße Salzburger Straße Gutenbergstraße Johannisthaler Weg, Böblinger Weg, Staakener Weg	Erneuerung Mischwasserkanal Erneuerung Mischwasserkanal Erneuerung Mischwasserkanal Erneuerung Mischwasserkanal Erneuerung Trinkwasserleitung

Die Mischwasserkanäle dienen neben der Ableitung des Schmutzwassers auch der Entwässerung der Straße. Die Kosten für die Erneuerung der Straßenentwässerung als Teileinrichtung der Straße sind gemäß Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 10.12.2008 (mit 1. Änderung v. 30.01.2013) straßenausbaubeitragspflichtig.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 10.06.2014 bis 10.07.2014

in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Tiefbauamt, Finanzrat-Albert-Straße 1 in Roßlau, Erdgeschoss, 06862 Dessau-Roßlau

während der Dienststunden zu folgenden Zeiten:

Montag und Mittwoch	8.00 - 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 und 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 11.30 Uhr

und gleichzeitig in der Hauptbibliothek der Anhaltischen Landesbücherei, Zerbster Straße 10 in Dessau, 06844 Dessau-Roßlau, in den Zeiten:

Montag	10.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	10.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10.00 - 18.00 Uhr
Freitag	10.00 - 18.00 Uhr
Samstag	10.00 - 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Nach § 27a VwVfG werden die Planunterlagen für die Dauer der Auslegung zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-rosslau.de) veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist Hinweise und Anregungen vorbringen. Diese Hinweise und Anregungen können bei der

Stadt Dessau-Roßlau

PF 1425

06813 Dessau-Roßlau

schriftlich oder bei der

Stadt Dessau-Roßlau

Tiefbauamt

Finanzrat-Albert-Straße 1

06862 Dessau-Roßlau

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Dessau-Roßlau, den 05.05.2014

Klemens Koschig
Oberbürgermeister



Öffentliche Auslegung

Im Auftrag der Stadt Dessau-Roßlau wurden für die nachfolgend aufgeführten Bauvorhaben Planunterlagen erarbeitet.

- **Radweg Ebertallee (Südseite) zwischen Peusstraße und Meisterhäuser,**
- **Radweg Albrechtsplatz (Westseite) zwischen Wolfgangstraße und Albrechtsplatz 3**
- **Radweg Kavaliertstraße (Westseite) zwischen Johannisstraße und Kavaliertstraße 4,**

Die Kosten für die Erneuerung/Verbesserung der Teileinrichtung Radweg sind gemäß Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 10.12.2008 (mit 1. Änderung vom 30.01.2013) straßenausbaubeitragspflichtig. Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 10. Juni bis 09. Juli 2014

im Technischen Rathaus im Stadtteil Roßlau, Tiefbauamt, Finanzrat-Albert-Straße 1, Erdgeschoss, 06862 Dessau-Roßlau während der Dienststunden zu folgenden Zeiten:

Montag und Mittwoch	8:00 - 12:00 und 13:30 - 15:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 12:00 und 13:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 und 13:30 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 11:30 Uhr

und gleichzeitig in der Hauptbibliothek der Anhaltischen Landesbücherei, Zerbster Straße 10 in Dessau, 06844 Dessau-Roßlau, in den Zeiten:

Montag und Dienstag	10:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag und Freitag	10:00 - 18:00 Uhr
Samstag	10:00 - 13:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Planunterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist Hinweise und Anregungen vorbringen. Diese Hinweise und Anregungen können bei der

Stadt Dessau-Roßlau

Tiefbauamt

PF 1425

06813 Dessau-Roßlau

schriftlich oder bei der

Stadt Dessau-Roßlau

Tiefbauamt

Finanzrat-Albert-Straße 1

06862 Dessau-Roßlau

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Dessau-Roßlau, den 30.04.2014

Klemens Koschig
Oberbürgermeister



Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan der Stadt Dessau-Roßlau

„Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung LSA vom 10. August 2009 (GVBl. LSA, S. 383 f), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA, S. 814 f) und des § 7 Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 624 f) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 29.04.2014 nachstehende Satzung der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen.“



§ 1

Rettungsdienstbereich der Stadt Dessau-Roßlau

(1) Der Rettungsdienstbereichsplan stellt auf der Grundlage des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) die Organisation und Struktur des bodengebundenen Rettungsdienstes in der Stadt Dessau-Roßlau dar.

(2) Der Rettungsdienstbereich umfasst das Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau mit einer Fläche von ca. 245 qkm. Mit Stand vom 31. Oktober 2013 waren 84.076 Einwohner mit ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Dessau-Roßlau gemeldet. Neben den 3 Krankenhäusern mit überörtlicher Bedeutung sind in den letzten Jahren eine Vielzahl von Alten- und Pflegeheimen entstanden. Derzeit gibt es 17 Alten- und Pflegeheime mit einer Kapazität von 1183 Betten, Tendenz weiter steigend. Der Rettungsdienstbereich verfügt neben der städtischen Struktur mit Theater, Einkaufszentren, mehreren Hochhäusern, Unternehmen, Behörden und verarbeitenden Gewerbe auch über ländliche Strukturen mit ausgedehnten landwirtschaftlichen Anbauflächen sowie Waldgebiete. Neben dem innerstädtischen Straßennetz einschließlich Straßenbahn gibt es eine Bundesautobahn, 3 Bundesverkehrsstraßen und die Elbe als Wasserstraße.

(3) Aufgrund einer Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Wittenberg versorgt die Stadt Dessau-Roßlau von der Rettungswache Roßlau festgelegte Bereiche des Rettungsdienstbereiches des Landkreises Wittenberg in der Notfallrettung (siehe Anlage 9 und 10).

§ 2

Versorgungsziele

(1) Die Organisation des Rettungsdienstes in der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt auf der Grundlage des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) vom 18. Dezember 2012. Die Zielstellung ist eine flächendeckende und bedarfsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit.

(2) Die Standorte der Rettungsmittel für die Notfallrettung der Stadt Dessau-Roßlau sind so bestimmt, dass unter gewöhnlichen Bedingungen ein Rettungswagen (RTW) innerhalb von 12 Minuten und ein Notarztinsatzfahrzeug (NEF) innerhalb von 20 Minuten in 95% aller Fälle einen Notfallort an einer öffentlichen Straße erreichen können. Die Hilfsfrist beginnt mit dem Eingang der Notfallmeldung in der Rettungsleitstelle entsprechend § 2 Abs. 17 RettdG-LSA. Das Ausrücken der Rettungsmittel hat unverzüglich zu erfolgen. Als Standorte für die Rettungsmittel der Notfallrettung werden bestimmt:

- Klinikum Dessau 1 NEF
- Innsbrucker Str. 8 1 RTW
- Amalienstr. 138 2 RTW
- Karl-Liebnecht-Str. 38a 1NEF und 1 RTW

Die Rettungsmittel der Notfallrettung werden für die qualifizierte Patientenbeförderung außerhalb deren Vorhaltezeit eingesetzt. Zusätzlich kann im Ausnahmefall ein Rettungsmittel der Notfallrettung für die qualifizierte Patientenbeförderung eingesetzt werden, wenn ein geeignetes anderes Rettungsmittel nicht zur Verfügung steht.

Bei einer Konzessionsvergabe für die Notfallrettung hat der Konzessionsnehmer die bestehenden Rettungswachen fortzuführen oder in unmittelbarer Nähe der bisherigen Standorte eigene Rettungswachen nachzuweisen. Die Standorte sind so zu bemessen, dass die Versorgungsziele für den Rettungsdienstbereich der Stadt Dessau-Roßlau eingehalten werden. Der Träger des Rettungsdienstes macht die Zustimmung zu neuen Standorten vom Ergebnis einer Überprüfung mittels Isochronen abhängig.

(3) Der notärztliche Einsatz erfolgt im Rettungsdienstbereich von 2 Standorten (§2 Abs.2) im Rendezvoussystems. Als Rettungsmittel werden 2 Notarztinsatzfahrzeuge eingesetzt. Leistungserbringer für die ärztliche Leistung ist die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt.

(4) In der Notfallrettung wird für Ereignisse mit mehr als 3 Schwerverletzten eine Leitende Notarztgruppe vorgehalten. Der Leitende Notarzt wird nach einem Dienstplan alarmiert und soll spätestens nach 30 Minuten im Rettungsdienstbereich eintreffen. Bis zum Eintreffen des Leitenden Notarztes übernimmt diese Funktion der erste am Einsatzort eintreffende Notarzt. Der Leitende Notarzt wird durch den Organisatorischen Leiter Rettungsdienst unterstützt. Diese Funktion übernimmt der mit dem 1. Notarztfahrzeug eintreffende Rettungsassistent. Durch den Gesamteinsatzleiter wird ein Organisatorischer Leiter medizinische Rettung bestimmt.

(5) Neben der Notfallrettung werden Rettungsmittel (KTW) entsprechend des Bedarfs für die qualifizierte Patientenbeförderung vorgehalten. Bei der qualifizierten Patientenbeförderung handelt es sich um die medizinisch notwendige Beförderung kranker, verletzter oder hilfsbedürftiger Personen, die, ohne Notfallpatienten zu sein, während der Beförderung in einem dafür ausgestatteten Rettungsmittel der fachgerechten Betreuung durch qualifiziertes medizinisches Personal bedürfen. Rettungsmittel der qualifizierten Patientenbeförderung werden an folgenden Standorten vorgehalten:

- Amalienstr. 138 3 KTW
- Karl-Liebnecht-Str. 38a 1 KTW

Stehen im Einzelfall nicht ausreichend Rettungsmittel für die Notfallrettung zur Verfügung, kann die Rettungsleitstelle Rettungsmittel der qualifizierten Patientenbeförderung einsetzen. Rettungsmittel der qualifizierten Patientenbeförderung dürfen auch in den Fällen des § 1 Abs. 3 Nr. 7 bis 9 RettdG LSA eingesetzt werden.

(6) Sollten im Rettungsdienstbereich in der Notfallrettung keine Rettungsmittel zur Verfügung stehen, erfolgt der Einsatz der Berufsfeuerwehr als First-Responder. Zielstellung ist die medizinische Versorgung der Person am Notfallort bis zum Eintreffen eines geeigneten Rettungsmittels. Die erforderliche personelle und technische Ausrüstung befindet sich auf dem Löschgruppenfahrzeug.

(7) Bei Ereignissen mit einer Vielzahl von erkrankten oder verletzten Personen erfolgt ein rettungsdienstbereichsübergreifender Einsatz von Rettungsmitteln der Notfallrettung und der Qualifizierten Patientenbeförderung. Die bodengebundenen Rettungsmittel werden durch den Luftrettungsdienst unterstützt und ergänzt. Zusätzlich erfolgt der Einsatz einer „Schnellen Einsatzgruppe“ aus hauptamtlichen dienstfreien Einsatzkräften des Leistungserbringers. Neben Kräften der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr für den Behandlungsplatz 50 kommen Einsatzkräfte der Fachdienste Sanität und Betreuung sowie das Notfallseelsorger Team zum Einsatz. Nähere Einzelheiten, einschließlich der Führungsstruktur und weiterer Kräfte regelt das Einsatzdokument Massenansturm von Verletzten. Über ein Bereitschaftssystem ist der Rückgriff auf die Lagerbestände der Apotheke des Klinikum Dessau gegeben.

(8) Mit der Durchführung der Wasserrettung insbesondere mit Aufgaben der Notfallrettung wird neben der Berufsfeuerwehr der Fachdienst Wasserrettung des DRK-Kreisverband Dessau-Roßlau beauftragt. Weitere Genehmigungen können nach Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen gemäß RettdG-LSA §33 Abs.1 an Antragsteller erteilt werden, wenn sie in der Lage sind, innerhalb von 30 Minuten nach Alarmierung am Einsatzort einzutreffen.

(9) Im Rettungsdienstbereich ist ein Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) über einen Freien Mitarbeitervertrag zu bestellen. Zu den Aufgaben des (ÄLRD) gehört nach § 10 RettdG-LSA u.a. die Beratung des Trägers in Angelegenheiten des Rettungsdienstes, die Mitwirkung bei der Erstellung des Bereichsplanes, das Zusammenwirken mit der KVSA zur Notarztstellung, die Überwachung der Tätigkeit der Einsatzleitstelle und der Qualifikation des Rettungsdienstpersonals.

§ 3

Personelle Anforderungen

(1) Für die Notfallrettung und die qualifizierte Patientenbeförderung eingesetzte Rettungsmittel RTW und KTW sind mit mindestens 2 Personen zu besetzen, von denen eine die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Rettungsassistent/Notfallsanitäter und die Andere eine abgeschlossene Ausbildung zum Rettungssanitäter verfügen muss.

(2) Da gemäß Rettungsdienstbereichsplan eine gegenseitige Ersetzbarkeit der Rettungsmittel unter bestimmten Voraussetzungen gegeben sein muss, ist das Personal in der Notfallrettung und in der qualifizierten Patientenbeförderung wechselseitig einzusetzen.



(3) Die Fahrer des Notarztsanfahrzeugs sollten über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Rettungsassistent/ Notfallsanitäter sowie eine Ausbildung zum Organisatorischen Leiter Rettungsdienst verfügen.

(4) Für das ärztliche Personal gelten die Anforderungen nach dem RettDG- LSA § 23 Abs. 2.

§ 4

Ausstattung von Rettungsmitteln

(1) Die Rettungsmittel und deren Ausstattung müssen den Forderungen des § 17 RettDG- LSA Abs. 1 entsprechen. Für Fahrzeugneubeschaffungen behält sich der Träger des Rettungsdienstes vor, Vorgaben hinsichtlich der Ausstattung nach Erörterung im Bereichsbeirat zu tätigen.

(2) Durch die Leistungserbringer sind die Rettungsmittel bis zum 1. Quartal 2015 neben der analogen Funktechnik mit Digitalfunk auszurüsten.

(3) Bei der Vergabe von Konzessionen können durch den Träger Vorgaben zu Alter, Laufleistung und Ausstattung von Rettungsmitteln getroffen werden.

§ 5

Rettungsleitstelle

(1) Die Rettungsleitstelle befindet sich bei der Berufsfeuerwehr Dessau- Roßlau, Innsbrucker Str. 8 und wird durch den Träger des Rettungsdienstes betrieben. Es handelt sich um eine integrierte Leitstelle für den Brandschutz, Katastrophenschutz und das Rettungswesen. Über die Rettungsleitstelle werden alle Einsätze der Notfallrettung sowie der qualifizierten Patientenbeförderung, soweit durch das RettDG- LSA bestimmt, entgegengenommen und koordiniert. Sie arbeitet kreisübergreifend mit den benachbarten Rettungsleitstellen zur Absicherung eines effektiven und wirtschaftlichen Rettungsdienstes zusammen. Im Bedarfsfall fordert die Rettungsleitstelle über die Luftrettungsdienstleitstelle Halle Luftrettungsmittel an.

(2) Die Rettungsleitstelle nimmt die Vermittlung des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes wahr und kann im Bedarfsfall auch die Vermittlung anderer sozialer Dienste auf Grundlage einer Vereinbarung übernehmen.

(3) In der Rettungsleitstelle werden durchgängig zwei Arbeitsplätze besetzt, für Großschadenslagen steht ein weiterer Arbeitsplatz zur Verfügung.

§ 6

Bestimmung der Standorte und Einsatzbereiche der Rettungswachen

(1) Notarztstandorte mit Versorgungsbereichen

Städtisches Klinikum

Dessau

Leistungserbringer:

Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau

1 NEF täglich 24 Stunden

Versorgungsbereich: Rettungsdienstbereich Stadt

Dessau- Roßlau südlich der Elbe

Karl-Liebknecht-Str. 38 a

Leistungserbringer:

DRK Kreisverband Dessau

1 NEF täglich 24 Stunden

Versorgungsbereich: Rettungsdienstbereich Stadt Dessau- Roßlau nördlich der Elbe sowie nachfolgende Bereiche des Landkreises Wittenberg:

Bräsen,

Buko mit Mühle und Ziegelei,

Cobbelsdorf mit Pülzig und Pfeffermühle,

Coswig mit Zieko, Waldschlösschen, Ziegelei,

Bernauer Mark, Grube Berta, Grube Henriette,

Neumühle, Waldfrieden,

Düben mit Mühle, Steinmühle, Langer Weg,

Griebo,

Hundeluft mit Forsthaus Thießen, Mühle, Gaststätte Erlengrund,

Jeber Bergfrieden mit Weiden Mühle Weiden,

Klieken mit Büro, Fichtenbreite, Werder,

Köselitz,

Möllensdorf mit Neues Land, Forsthaus,

Ragösen mit Krakau,

Senst,

Serno mit Göritz, Grochewitz, Forsthaus Göritz,

Forsthaus Grochewitz,

Stackelitz mit Baumschule, Forsthaus,

Thießen mit Luko,

Wörpen mit Hubertusberg, Wahlsdorf,

BAB 9 AS Coswig bis AS Klein Marzehns

BAB 9 AS Köselitz bis AS Dessau Ost

(2) RTW-Standorte mit Versorgungsbereichen
Amalienstr. 138

Leistungserbringer:

DRK Kreisverband Dessau

2 RTW täglich 24 Stunden

Versorgungsbereich: Mosigkau, Alten -

Mannheimer Str. Groß- und Kleinkühnau, Ziebigk, Nord, Mitte bis Einzugs-

bereich Rettungswache BF, Waldersee, Mildensee, Kleutsch, Sollnitz, BAB

9 Auffahrt Ost bis Mitte Elbbrücke und Gegenrichtung

Innsbrucker Str. 8

Leistungserbringer:

Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau

1 RTW täglich 24 Stunden

Versorgungsbereich: Dessau-Mitte bis Linie Gliwitzer Str., Friedhofstr.,

Lutzmannstr., Weststr. mit Gewerbegebiet Mitte bis Mannheimer Str., Ar-

genteuiler Str. - Kochstedter Str., Kochstedt bis Kreuzung Lichtenauer Str./

Orangeriestr., Süd, Törten, Haideburg, BAB 9, Auffahrt Süd in Richtung Ost

und Gegenrichtung

Karl-Liebknecht-Str. 38a

Leistungserbringer:

DRK Kreisverband Dessau

1 RTW täglich 24 Stunden

Versorgungsbereich: Rettungsdienstbereich Dessau-Roßlau nördlich der Elbe,

Bräsen, Hundeluft mit Forsthaus Thießen, Mühle, Gaststätte Erlengrund, Jeber

Bergfrieden mit Weiden Mühle Weiden, Ragösen mit Krakau, Thießen mit Luko

(3) Qualifizierte Patientenbeförderung mit Versorgungsbereichen

Amalienstr. 138

Leistungserbringer:

DRK Kreisverband Dessau

1 KTW von Montag- Freitag 07:00- 17:00 Uhr

1 KTW von Montag- Freitag 09:00- 19:00 Uhr

1 KTW von Montag- Samstag 08:00- 13:00 Uhr

Versorgungsbereich: Rettungsdienstbereich Dessau-

Roßlau südlich der Elbe

Karl-Liebknecht-Str. 38a

Leistungserbringer:

DRK Kreisverband Dessau

1 KTW von Montag- Freitag 07:00- 16:00 Uhr

1 KTW am Samstag von 08:00- 13:00 Uhr

Versorgungsbereich: Rettungsdienstbereich Dessau-

Roßlau nördlich der Elbe

Sollte ein für den entsprechenden Versorgungsbereich vorgesehenes Rettungsmittel nicht verfügbar sein, erfolgt die Alarmierung des nächstgelegenen Rettungsmittels unter Beachtung der Möglichkeiten der Luftrettung sowie der Festlegungen § 2 Versorgungsziele.

§ 7

Isochronen Darstellung der Versorgungsbereiche

Die Darstellung der Isochronen erfolgt in den Anlagen 2 bis 10.



§ 8

Bereichsbeirat

Im Rettungsdienstbereich der Stadt Dessau-Roßlau wird ein Bereichsbeirat unter Leitung des Trägers des Rettungsdienstes tätig. Dem Bereichsbeirat gehören an:

- der Ärztliche Leiter Rettungsdienst,
- die Leitenden Notärzte,
- Vertreter der Sozialversicherungsträger,
- beteiligte Leistungserbringer,
- Kassenärztliche Vereinigung sowie
- im Rettungsdienstbereich gelegene Krankenhäuser.

Aufgaben des Bereichsbeirates sind die Mitwirkung bei der Aufstellung des Bereichsplanes und die Beratung des Trägers des Rettungsdienstes gemäß § 34 RettDG- LSA.

§ 9

Maßnahmen der Qualitätssicherung

(1) Im Rettungsdienstbereich ist eine Bewertung der Einsatzstatistik auf der Grundlage der Daten über Einsätze des Rettungsdienstes durchzuführen und die Bedarfsbemessung fortlaufend zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Durch den Träger des Rettungsdienstes ist jährlich der Erreichungsgrad der Versorgungsziele zu überprüfen und mit den Leistungserbringern auszuwerten.

(2) Die Leistungserbringer haben eine Weiter- und Fortbildung des eingesetzten Rettungsdienstpersonals durch einen entsprechenden Fortbildungsplan sowie durch die aktenkundige Einweisungen in die vorhandene Medizintechnik zu gewährleisten.

(3) Durch jeden Leistungserbringer ist ein Hygiene- und Desinfektionsplan zu erstellen und bei angedachten Veränderungen im Arbeitsablauf oder bei den eingesetzten Desinfektionsmitteln zu überarbeiten. Durchgeführte Desinfektionen sind nachzuweisen und durch einen Beauftragten des Leistungserbringers zu kontrollieren.

(4) Durch eine Reservevorhaltung an Rettungsmitteln haben die Leistungserbringer die im Rettungsdienstbereichsplan bestimmte Vorhaltung abzusichern.

(5) Jeder Leistungserbringer hat eine vollständige Dokumentation über jeden Einsatz der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes zu erstellen, aufzubewahren und entsprechend den gesetzlichen Fristen ordnungsgemäß zu vernichten.

(6) Der Träger des Rettungsdienstes kann zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung einer flächendeckenden und bedarfsgerechten Versorgung vorläufige vom Rettungsdienstbereichsplan abweichende Maßnahmen treffen, wenn eine akute Situation ein sofortiges Handeln verlangt.

§ 10

Abrechnung rettungsdienstlicher Leistungen und Erhebung von Einsatzdaten

(1) Jeder Leistungserbringer im Fahrdienst hat die erbrachten Rettungsdienstleistungen seiner Einsatzmittel zuzüglich der Pauschalen für Leistungen der Leitstelle und der Verwaltung des Trägers des Rettungsdienstes sowie die Notarztpauschale für Einsätze des NEF als Gesamtrechnung in eigenem Namen und Rechnung zu erheben.

(2) Die Pauschalen für Leistungen der Rettungsleitstelle und der Verwaltung des Trägers des Rettungsdienstes werden monatlich dem Leistungserbringer als Sammelrechnung in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 4 Wochen zu erstatten.

(3) Die Kassenärztliche Vereinigung als sonstiger Leistungserbringer erhält vom Betreiber des NEF monatlich bis zum 10. des Folgemonates einen Sammelnachweis erbrachter Leistungen. Dieser beinhaltet alle Einsätze getrennt nach Fehlfahrten und abrechnungsrelevante Einsätze.

Die von den Kostenträgern beim Leistungserbringer eingegangenen Notarztpauschalen überweist dieser monatlich bis zum 10. eines Monats als Gesamtsumme mit Einzelnachweis an die Kassenärztliche Vereinigung.

(4) Für nachweislich uneinbringbare Forderungen kann der Leistungserbringer gegenüber dem Träger des Rettungsdienstes die Rückerstattung der Pauschalen für Leistungen der Rettungsleitstelle und Verwaltung des Trägers des Rettungsdienstes verlangen.

(5) Zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit und zur Abrechnung rettungsdienstlicher Leistungen sind vom Leistungserbringer des Fahrdienstes nachfolgend genannte einsatzrelevante Daten elektronisch im Einsatzleitsystem zu erfassen:

1. Daten zum Patienten:

- Anrede
- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Wohnanschrift
- Versicherungsdaten der Krankenkasse (wenn vorhanden)

2. Angaben zum Kostenträger (Krankenkasse / BG / Selbstzahler)

3. Daten zum Versicherten:

- Anrede
- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Wohnanschrift

4. Einsatzort mit Anschrift

5. Zielort mit Objekt und Anschrift

6. Geleistete km mit Anfangs- und Endstand

7. Einsatzart

8. Grund der Fehlfahrt, wenn erforderlich

9. Abrechnungsart

10. Kennzeichnung wenn eine Tragehilfe durch die Feuerwehr erbracht wurde

11. Namen des Rettungsdienstpersonals

Zur Datenerfassung wird dem Leistungserbringer vom Träger des Rettungsdienstes je Rettungswache ein PC zur Datenerfassung zur Verfügung gestellt. Die beendeten Einsätze sind zeitnah nach dem Einsatz abschließend zu bearbeiten.

(6) Der Leistungserbringer kann zur Übernahme der erstellten Einsatzdaten die Einrichtung einer Schnittstelle auf eigene Rechnung verlangen, um einen identischen Datenbestand zu Abrechnungszwecken vorzuhalten und Doppelangaben zu vermeiden.

Die Geräte zur Datenerfassung (Lesegeräte für Gesundheitskarten) werden vom Träger des Rettungsdienstes vorgegeben und sind auf eigene Rechnung des Leistungserbringers zu beschaffen. Das Fehlen der Kartendaten ist nur im Ausnahmefall zugelassen.

§ 11

Schlussbestimmungen

Die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan tritt am 01.06.2014 in Kraft und ist spätestens in Abständen von 5 Jahren fortzuschreiben.

Eine Überarbeitung ist weiterhin erforderlich bei angedachten Veränderungen in der Vorhaltung sowie nach Verwaltungsvergabeverfahren.

Die in der Satzung genannten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

Dessau-Roßlau, 08.05.2014

Klemens Koschig
Oberbürgermeister





Anlagen:

Anlage 1 Kartographische Darstellung des Rettungsdienstbereiches Anlage 6

Folgende Anlagen können Sie auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter www.dessau-rosslau.de => Bürgerservice => Stadtrecht oder beim Anlage 7

Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Innsbrucker Straße 8, 06849 Dessau-Roßlau, einsehen.

Anlage 2 Kartographische Darstellung der Hilfsfristen des Rettungswagens der Berufsfeuerwehr Standort Innsbrucker Str. 8

Anlage 3 Kartographische Darstellung der Hilfsfristen der Rettungswagen der Rettungswache Amalienstr. 138

Anlage 4 Kartographische Darstellung der Hilfsfristen des Rettungswagens der Rettungswache Karl-Liebknecht-Str. 38a

Anlage 5 Kartographische Darstellung der Hilfsfristen aller Rettungswa-

gen des Rettungsdienstbereiches Dessau- Roßlau

Kartographische Darstellung der Hilfsfristen des Notarztein-
satzfahrzeuges vom Standort Städtisches Klinikum Dessau

Kartographische Darstellung der Hilfsfristen des Notarztein-
satzfahrzeuges von der Rettungswache Karl-Liebknecht-Str.
38a

Anlage 8 Kartographische Darstellung der Hilfsfristen der Notarztein-
satzfahrzeuge des Rettungsdienstbereiches Dessau- Roßlau

Anlage 9 Darstellung des mit dem Landkreis Wittenberg vereinbarten
überörtlichen Versorgungsbereiches für den Rettungswagen
Standort Karl-Liebknecht-Str.

Anlage 10 Darstellung des mit dem Landkreis Wittenberg vereinbarten
überörtlichen Versorgungsbereiches des Notarztein-
satzfahrzeuges Standort Karl-Liebknecht-Straße





Allgemeinverfügung

Begraben verstorbener Heimtiere auf dem eigenen Grundstück

Die Allgemeinverfügung der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau vom 06.09.2005 über das Begraben verstorbener Heimtiere auf dem eigenen Grundstück wird aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Körper von toten Heimtieren sind Material der Kategorie 1 nach Art. 8 Buchst. a) iii) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009. Material der Kategorie 1 ist grundsätzlich nach den Vorgaben des Art. 12 dieser Verordnung zu beseitigen.

Gemäß Art. 19 Abs. 1 Buchst. a VO (EG) Nr. 1069/2009 kann die zuständige Behörde Ausnahmen vom Art. 12 der VO (EG) Nr. 1069/2009 zulassen, für das Vergraben von toten Heimtieren.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hat von dieser Ausnahme in § 27 Abs. 3 der Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) Gebrauch gemacht. Nach § 27 Abs. 3 TierNebV dürfen einzelne Körper von toten Heimtieren entweder auf zugelassenen Tierfriedhöfen oder auf einem dem Tierhalter gehörenden Gelände vergraben werden.

Weitere Voraussetzungen dafür sind, dass es sich um das eigene Tier handelt, das Gelände nicht in einem Wasserschutzgebiet und nicht unmittelbar an öffentlichen Wegen oder Plätzen liegt und der Tierkörper mit einer mindestens 50 cm starken Erdschicht, gemessen vom Rand der Grube, bedeckt ist.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung ist zur Anpassung an die aktuell gültige Rechtslage erforderlich.

Die Stadt Dessau-Roßlau ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Ge-

bieten der Gefahrenabwehr vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 328) sachlich und nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (VwVfG) i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18.11.2005 (VwVfG LSA) örtlich zuständig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Dessau-Roßlau, 14.05.2014

Im Auftrag

F. Lange
Amtstierarzt



Information für die in der Stadt Dessau-Roßlau wohnenden Staatsangehörigen aus Vietnam

In der Sozialistischen Republik Vietnam trat am 1. Juli 2009 ein neues Staatsangehörigkeitsgesetz in Kraft. Als wesentliche Neuerung wurde in Artikel 26 Ziffer 3 als neuer Verlustgrund der vietnamesischen Staatsangehörigkeit das Versäumnis einer Eintragung der Beibehaltung der vietnamesischen Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 13 Absatz 2 aufgenommen.

Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes besagt, dass im Ausland lebende Vietnamesen, die ihre vietnamesische Staatsangehörigkeit vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht aufgrund des bisherigen vietnamesischen Rechts verloren haben, diese weiter behalten können, wenn sie sich binnen einer Frist von fünf Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei einer vietnamesischen Auslandsvertretung eintragen lassen.

Eine Nichtregistrierung bis zum 01. Juli 2014 hätte somit den Verlust der vietnamesischen Staatsangehörigkeit zur Folge.

Die in der Stadt Dessau-Roßlau wohnenden Vietnamesen werden gebeten zu prüfen, ob eine Registrierung bei der vietnamesischen Botschaft in 12435 Berlin, Elsenstraße 3, Telefon 030 53630-0, erfolgt ist. Insbesondere empfehlen wir Inhabern von Niederlassungserlaubnissen, die in der Regel über einen länger gültigen Reisepass verfügen, sich rechtzeitig an die Auslandsvertretung zu wenden. Für Rückfragen stehen wir gern unter Telefon 0340 204—1033, -1133, -233, -1333, -1533 zur Verfügung.

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für öffentliche Sicherheit
und Ordnung
Abt. Bürgeranliegen/
SG Ausländerbehörde

TỔNG LÃNH SỰ QUẢN

nước

Cộng hòa xã hội chủ nghĩa Việt Nam

GENERALKONSULAT

der

Sozialistischen Republik Vietnam

THÔNG BÁO

VỀ VIỆC ĐĂNG KÝ GIỮ QUỐC TỊCH VIỆT NAM

Vừa qua một số công dân Việt Nam mang hộ chiếu Việt Nam còn giá trị viết thư, gọi điện hỏi về thủ tục đăng ký giữ quốc tịch vì cơ quan ngoại kiều ở một số địa phương yêu cầu họ làm như vậy khi đến làm thủ tục gia hạn cư trú. Về việc này, Tổng Lãnh sự quán xin thông báo như sau :

- Theo Luật quốc tịch Việt Nam năm 2008 thì những người mang hộ chiếu Việt Nam còn thời gian giá trị không phải đăng ký giữ quốc tịch.
- Theo điều 13, khoản 2 Luật quốc tịch và điều 18, khoản 1 Nghị định số 78/2009/NĐ-CP ngày 22/9/2009 của Chính phủ quy định chi tiết thi hành Luật quốc tịch thì đối tượng phải đăng ký trong thời hạn 05 năm (kể từ 01/7/2009) là những người có quốc tịch và mang hộ chiếu nước ngoài, nhưng chưa mất quốc tịch Việt Nam và cũng không có hộ chiếu Việt Nam (những người hai hay nhiều quốc tịch). Thủ tục đăng ký giữ quốc tịch Việt Nam được đăng tải trên trang web của TLSQ.



Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Öffentliche Bekanntmachung

Die 27. Sitzung der Regionalversammlung in der III. Wahlperiode findet am Freitag, dem 6. Juni 2014, um 09.00 Uhr, in der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, Sitzungssaal statt. Schwerpunkte der Beratung werden sein:

- Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ hier: Korrektur der textlichen Festlegung des Grundsatzes Nr. 3
- Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg - Entwicklung der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur
- Informationen der Geschäftsstelle
- Sonstiges
- Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung

gez. Koschig
Vorsitzender



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates

Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der H. Habermann Transport und Altmittelhandel in 06847 Dessau-Roßlau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten in 06847 Dessau-Roßlau in der Stadt Dessau-Roßlau

Die Firma der H. Habermann Transport und Altmittelhandel in 06847 Dessau-Roßlau beantragte mit Schreiben vom 27.02.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach den § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung

einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 13.500 Quadratmetern und einer Gesamtlagerkapazität von 1.435 Tonnen

hier: Erhöhung der Lagerkapazität und Erweiterung Abfallartenkatalog

auf dem Grundstück in **06847 Dessau-Roßlau**,

Gemarkung: **Dessau,**

Flur: **38,**

Flurstück: **11125, 12000.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle(Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.